

**Klausur Nr. 1708**  
**Zivilrecht**  
**(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)**

---

Nino Schurter  
Rechtsanwalt  
Gartenstraße 24  
(...) Passau

Passau, 22. Dezember 2025

An das  
Amtsgericht Passau  
(...) Passau

**Klage**

In dem Rechtsstreit

Manuel Eichl, Gartenstraße 122, (...) Passau

- Kläger -

gegen

Dirk Dill, Kneippstraße 13, (...) Passau

- Beklagter -

wegen Herausgabe u.a.

Streitwert: ca. 4.500 €

zeige ich an, dass ich den Kläger vertrete, versichere ordnungsgemäße Bevollmächtigung und erhebe für ihn Klage mit folgenden Anträgen:

1. Der Beklagte wird verurteilt, das Mountainbike Specialized Enduro Carbon 2 (Rahmennummer DS 45956-15) sowie das Crossrad Cube Citysprint 500 (Rahmennummer C 7777-16) an den Kläger herauszugeben.
2. Es wird festgestellt, dass der Kläger Eigentümer dieses Mountainbikes Specialized Enduro Carbon 2 (Rahmennummer DS 45956-15) sowie des Crossrades Cube Citysprint 500 (Rahmennummer C 7777-16) ist.
3. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Für den Fall des schriftlichen Vorverfahrens wird vorsorglich Versäumnisurteil gegen den Beklagten beantragt.

Für den Fall des Anerkenntnisses durch den Beklagten wird hiermit überdies ein Anerkenntnisurteil unter Übernahme der Kostenlast durch den Beklagten beantragt.

#### **Begründung:**

Mit der vorliegenden Klage begehrt der Kläger Herausgabe zweier ihm gehörender Fahrräder.

Der Kläger ist Inhaber eines Kurierdienstes und aus diesem Grund Eigentümer und Besitzer zahlreicher Räder, die er und seine Mitarbeiter für die berufliche Tätigkeit v.a. innerhalb der Stadt nutzen. Diese Räder sind, wenn sie nicht im Einsatz sind, in einem Radlager abgestellt, das neben den Verwaltungsbüros des Klägers liegt. Für dieses Radlager haben der Kläger, sein Arbeitnehmer Bert Blei sowie zwei weitere Arbeitnehmer Schlüssel.

Das streitgegenständliche Mountainbike hatte der Kläger am 12. März 2025 fabrikneu käuflich zu Eigentum erworben. Das streitgegenständliche ebenfalls fabrikneue Crossrad hatte er am 8. August 2025 gekauft und ebenfalls voll bezahlt.

**Beweis:** Vertragsunterlagen, Überweisungsbelege (werden im Bestreitensfalle vorgelegt)

Das Mountainbike hatte einen Neupreis von 4.500 € und ist derzeit noch ca. 3.000 € wert. Das Crossrad hatte der Kläger für 1.500 € gekauft und noch kaum eingesetzt.

Am 17. August 2025 wurden dem Kläger beide Räder aus dem Abstellraum der Firma entwendet.

**Beweis:** Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Passau im Verfahren gegen Bert Blei, Az. 11 Js 4557/25, gegebenenfalls beiziehen

Der Beklagte hat, wie wir inzwischen in Erfahrung bringen konnten, den Besitz an beiden Rädern irgendwie von Claus Czeck, einem Mittäter des Diebstahls, erworben. Das Eigentum konnte er aber schon wegen des Diebstahls (s.o.) und überdies mangels Gutgläubigkeit nicht erwerben und muss die Räder daher wieder herausgeben.

Wie er vorprozessual selbst einräumt, erwarb er nämlich die beiden Räder zu einem Gesamtpreis von 3.500 €, also weit unter ihrem damaligen Marktwert, von Claus Czeck. Angesichts dieses äußerst günstigen Preises ist davon auszugehen, dass der Beklagte genau wusste, dass er sich auf „heiße Ware“ eingelassen hatte. Seiner Beweislast für einen – angeblichen – guten Glauben beim Eigentumserwerb wird er jedenfalls nicht nachkommen können.

Selbst wenn der Beklagte – wie er vorprozessual behauptete – keine Kenntnis von der Entwendung der Räder hatte: Er hätte zumindest wissen müssen, dass etwas nicht stimmt, und hätte besser nachforschen müssen. Da er dies offensichtlich nicht tat, ist zumindest davon auszugehen, dass er bezüglich der Umstände des Diebstahls mindestens grob fahrlässig war.

Der Klage wird daher in vollem Umfang stattzugeben sein.

*Nino Schurter*  
Rechtsanwalt

---

Das Gericht ordnete schriftliches Vorverfahren an. Gleichzeitig erging eine Aufforderung zur Verteidigungsanzeige innerhalb von zwei Wochen und zur Klageerwiderung innerhalb von zwei weiteren Wochen gemäß § 276 Abs. 1 ZPO jeweils mit der Belehrung über die Folgen der Fristversäumung (§§ 276 Abs. 2, 277 Abs. 2 ZPO). Die Klageschrift und diese Verfügungen wurden am 9. Januar 2026 zugestellt.

Am 17. Januar 2026 ging eine Verteidigungsanzeige mit gleichzeitiger Vollmachtsvorlage durch Rechtsanwältin Jolanda Neff für den Beklagten ein.

---

Jolanda Neff  
Rechtsanwältin  
Kneippstraße 81  
(...) Passau

Passau, 27. Januar 2026

An das  
Amtsgericht Passau  
(...) Passau

In dem Rechtsstreit

Eichl gegen Dill

Az.: 2 C 222/25

möchte ich nun zur Sache Stellung nehmen.

Ich beantrage vollständige Klageabweisung.

### **Begründung:**

Die Klage ist mangels Aktivlegitimation abzuweisen. Das Mountainbike ist gar nicht mehr Eigentum des Klägers. Mein Mandant hat gutgläubig erworben.

Der Beklagte war eindeutig gutgläubig. Der unverschämten Behauptung, mein Mandant habe von dem Diebstahl gewusst oder hätte davon wissen müssen, wird hiermit entschieden entgegengetreten.

Die Räder wurden über eine Anzeige im Internet angeboten, bevor der Beklagte sie sich ansah und käuflich erwarb. Dabei hatte er keinerlei Verdachtsmomente.

**Beweis:** Parteieinvernahme des Beklagten; Zeugnis der Emilia Eisner (Adresse wird ggf. nachgereicht)

Auch objektiv gab es keinen ernsthaften Grund, am Eigentum des Veräußerers Claus Czeck zu zweifeln.

Bei gebrauchten Rädern ist sehr schwer ein Marktwert festzustellen, da sie nicht in dem Umfang gebraucht gehandelt werden wie Autos und der Preis mit dem Erhaltungszustand bzw. der Vornahme der nötigen Austauschmaßnahmen von Verschleißteilen stark schwankt. Spezielle Fahrzeugpapiere, wie die beim Kfz-Erwerb so wichtige Zulassungsbescheinigung Teil 2, existieren bei Fahrrädern nicht, auch nicht bei hochwertigen.

Der Beklagte hatte daher keinen konkreten Anlass, an der Seriosität des Angebots zu zweifeln. Da Herr Czeck überdies in einer sehr plausiblen Art und Weise erläuterte, dass er immer sehr viel Wert darauf lege, immer die neuesten Modelle zu fahren und sich das auch leisten könne, durfte der Beklagte einfach von einem günstigen Angebot ausgehen, als er am 11. November 2025 den Kauf von Herrn Czeck tätigte.

Auch ein Abhandenkommen liegt nicht vor, denn der Kläger hat den Besitz an den Rädern freiwillig aufgegeben. Insoweit ist der Vortrag der Klageschrift, dem Kläger seien die beiden streitgegenständlichen Räder „entwendet“ worden, höchst unpräzise.

Wie die Polizei inzwischen ermittelt hat und sich unschwer den vom Kläger selbst zitierten Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft entnehmen lässt, verhielt es sich vielmehr wie folgt:

Die beiden streitgegenständlichen Räder nahm Herr Bert Blei, ein Mitarbeiter des Klägers, der auch einen Schlüssel zum Lagerraum hat, am 17. August 2025 an sich und veräußerte sie an den bereits in der Klageschrift genannten Herrn Claus Czeck, mit dem er den Erlös aus dem vereinbarten Weiterverkauf durch diesen teilen wollte, und übergab sie diesem. Zuzugeben ist, dass dies ohne Wissen und Zustimmung des Klägers geschah.

Da diese Veräußerung aber während einer dienstlich bedingten Abwesenheit des Klägers erfolgte und Herr Bert Blei als einziger Mitarbeiter in den Betriebsräumen anwesend war, war Herr Blei zu diesem Zeitpunkt Alleinbesitzer der beiden streitgegenständlichen Räder. Unterschlagungen im strafrechtlichen Sinne begründen kein Abhandenkommen bzw. keine verbotene Eigenmacht i.S.d. BGB. Der mittelbare Besitz wird im Rahmen von § 935 BGB aber nicht geschützt.

Dem Kläger gegenüber hatte Bert Blei zunächst angegeben, dass die zwei streitgegenständlichen Räder nachts gestohlen worden seien. Später stellte sich aber heraus, dass das inszeniert war und er sich stattdessen mit Claus Czeck abgesprochen hatte. Er hatte die Räder dem Claus Czeck ausgehändigt, damit dieser sie weiterveräußere. Den Gewinn teilten die beiden sich absprachegemäß.

**Beweis:** Akten der StA, Zeugnis des Bert Blei

Die Klage ist bezüglich des Mountainbikes aber auch deswegen in vollem Umfang unbegründet oder wegen fehlendem Rechtsschutzbedürfnis unzulässig, da der Beklagte gar nicht mehr im Besitz des Mountainbikes ist. Er ist derzeit nur noch im Besitz des Crossrades.

Am 16. Januar 2026 hat mein Mandant das streitgegenständliche Mountainbike nämlich an einen Herrn Frido Freier verkauft, übereignet und übergeben.

**Beweis:** Kopie des Kaufvertrages vom 16. Januar 2026 (in Anlage); Zeugnis des Frido Freier; Adresse wird nachgereicht

Selbst wenn – was zu bestreiten ist – der Kläger immer noch Eigentümer des Mountainbikes wäre, richtet sich daher insoweit der Antrag gegen den falschen Beklagten, denn Herausgabeansprüche gegen Personen, die gar nicht Besitzer sind, gibt es im BGB nicht. Insbesondere behielt der Beklagte nicht einmal den mittelbaren Besitz zurück, da es um einen Kaufvertrag ging, nicht um Miete oder Leihe.

Der Kläger sollte sich daher besser an Herrn Freier wenden. Meinen Mandanten geht die ganze Sache nichts mehr an.

Die Klage ist daher bereits als unzulässig abzuweisen, weil der Prozess insoweit sinnlos geworden ist.

Sollte das Gericht aber wider Erwarten doch zu einer Herausgabepflicht des Beklagten kommen, weise ich vorsorglich daraufhin, dass der Kläger dann vorher auch die vom Beklagten gemachten Verwendungen in Höhe von insgesamt 300 € ersetzen muss.

Diese mache ich hiermit im Wege der Zug-um-Zug-Einrede geltend. Im Übrigen ergibt sich hieraus anerkanntermaßen auch ein Recht zum Besitz i.S.d. § 986 BGB.

Bei diesen Verwendungen geht es um Folgendes:

Der Beklagte hatte am 13. Januar 2026 eine Reparatur vorgenommen, die aufgrund eines Defekts notwendig geworden war. Das Mountainbike war ohne diese Maßnahmen nicht mehr benutzungstauglich, vielmehr sogar gemeingefährlich. Ohne diese Reparatur hätte er es unmöglich weiterveräußern können.

Konkret: Am 13. Januar 2026 gab der Beklagte in einer Fachwerkstatt eine Überholung des Mountainbikes in Auftrag.

Nach Absprache mit einem dort beschäftigten Zweiradmechaniker ließ er einerseits die Hinterradfelge durch eine neue des gleichen Typs ersetzen, weil die Felge angebrochen und daher nicht mehr verkehrssicher war. Überdies mussten als Folgeschäden dieses Defektes die Speichen und der eingerissene Reifenmantel samt Schlauch ausgetauscht werden.

**Beweis** hierfür: Zeugnis des Markus Martinez von der Firma „Martinez Bikestore“; Adresse wird gegebenenfalls nachgereicht.

Für diese Reparatur musste der Beklagte 300 € an die Fachwerkstatt überweisen.

**Beweis:** Rechnung der Firma „Martinez Bikestore“, vom 13. Januar 2026, Kontoauszug des Beklagten (jeweils in Anlage).

Klarzustellen ist in diesem Zusammenhang, dass selbst der Kläger als Erstkäufer des Rades das Problem nicht im Rahmen von Gewährleistungsrechten hätte geltend machen können, so dass die Reparatur auf eigene Kosten unvermeidbar war. Der Defekt war nämlich kein Garantiefall, weil es sich um Folgen übermäßiger Beanspruchung (Felgenbruch als typische Folge von sog. „Durchschlägen“ oder Stürzen bei

anspruchsvollen Downhills) handelte. Auch der Kläger selbst hätte, wenn er das hochwertige Mountainbike weiter vernünftig hätte einsetzen wollen, entsprechende Kosten für die Erneuerung der betreffenden Teile aufwenden müssen.

Auch die Feststellungsklage ist bereits unzulässig, weil der Kläger nicht ein und dieselbe Rechtsfolge mit Leistungs- und mit Feststellungsklage verfolgen kann.

*Jolanda Neff*  
Rechtsanwältin

---

Dieser Schriftsatz wurde dem Klägervertreter mit dreiwöchiger Fristsetzung sowie mit der Belehrung über die Folgen der Fristversäumung (§§ 276 Abs. 3, 277 Abs. 2 bis 4 ZPO) am 2. Februar 2026 zugestellt.

---

Nino Schurter  
Rechtsanwalt  
Gartenstraße 24  
(...) Passau

Passau, 16. Februar 2026

An das  
Amtsgericht Passau  
(...) Passau

In dem Rechtsstreit

Eichl gegen Dill

Az.: 2 C 222/25

nehme ich auf die Klageerwiderung hin zum laufenden Verfahren nochmals Stellung.

Den Klageantrag vom 22. Dezember 2025 erhalte ich in vollem Umfang unverändert aufrecht. Die Klage ist zulässig und begründet. Eine Klageumstellung ist daher nicht erforderlich.

Der Kläger ist immer noch Eigentümer des Mountainbikes, da ein gutgläubiger Erwerb durch den Beklagten gar nicht möglich war.

Zum einen kann der Beklagte seine Gutgläubigkeit ganz offenkundig nicht beweisen, wie es nötig wäre.

Zum anderen liegt richtigerweise Abhandenkommen vor. Zwar entspricht die in der Klageerwiderung präzierte Wiedergabe der Vorgänge bei der Entwendung der Fahrräder den Tatsachen. Trotz des Handelns des Bert Blei, eines Angestellten im Betrieb des Klägers, liegt aber Abhandenkommen vor, da der Kläger auch während seiner Abwesenheit zumindest Mitbesitzer neben seinem Mitarbeiter geblieben war.

Die Zulässigkeit der Klage und die Passivlegitimation des Beklagten ist trotz der Weiterveräußerung des Mountainbikes an Herrn Freier auch insoweit noch gegeben. Der Beklagte hat das Mountainbike nach seinem eigenen Vortrag erst nach Eingang der Klageschrift weggegeben. So leicht kann man sich nicht aus dem Prozess stehlen. Dass dieses Rechtsgeschäft des Beklagten mit Herrn Freier stattfand, wollen wir als solches allerdings nicht bestreiten.

Außerdem ist auch das Feststellungsinteresse neben dem Herausgabeantrag gegeben. Denn es lässt sich nicht ausschließen, dass ein Anlass zur eventuellen künftigen Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen entsteht. Im Übrigen behalten wir uns vor, auch u.U. noch etwaige Nutzungsersatzansprüche geltend zu machen, und auch hieraus ergibt sich das Feststellungsinteresse des Klägers.

Die Vornahme der Reparaturarbeiten durch den Beklagten hat dieser außergerichtlich bereits belegt, doch ändert dies nichts daran, dass solche Aufwendungen aus Rechtsgründen nicht ersatzfähig sind, weil sie nach Klageerhebung erfolgten. Überdies liegen gar keine Verwendungen durch den Beklagten vor, da er die Maßnahmen bereits nach seinem eigenen Vorbringen in einer Fachwerkstatt durchführen ließ. Verwender im Sinne des Gesetzes wäre nach der Rechtsprechung daher allenfalls der Werkstatthaber selbst.

Die Klage ist also nach wie vor in vollem Umfang begründet.

*Nino Schurter*

Rechtsanwalt

---

Nino Schurter  
Rechtsanwalt  
Gartenstraße 24  
(...) Passau

Passau, 19. März 2026

An das  
Amtsgericht Passau  
(...) Passau

In dem Rechtsstreit

Eichl gegen Dill

Az.: 2 C 222/25

sehe ich mich veranlasst, nochmals zum Rechtsstreit Stellung zu nehmen und meine Anträge zu ändern:

Hinsichtlich des Crossrades verzichte ich auf den Herausgabeantrag und den Feststellungsantrag und beantrage hiermit stattdessen:

3. Der Beklagte wird verurteilt an den Kläger 1.500 € nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszins hieraus ab Rechtshängigkeit zu bezahlen.

### **Begründung:**

Der Kläger hat nun einen Schadensersatzanspruch, den er anstelle des Herausgabeanspruchs bezüglich des Crossrades geltend macht.

Der Kläger hatte dem Beklagten, von dessen unsäglicher „Prozesstaktik“ er die Nase voll hatte, durch ein am selben Tag mit Einwurf seitens eines Boten zugegangenes Schreiben vom 17. Februar 2026 eine Frist zur Herausgabe des Crossrades bis zum 3. März 2026 gesetzt.

**Beweis:** Schreiben vom 17. Februar 2026; Zeugnis des Alex Winter (ladungsfähige Adresse wird im Bestreitensfalle nachgereicht)

Am 7. März 2026 erwarb der Kläger bei einem örtlichen Fahrradhändler ein Crossrad des gleichen Typs und mit gleicher Ausstattung zum Preis von 1.500 €. Der Beklagte hatte auf die Fristsetzung nämlich nicht reagiert. Der Kläger musste aber seinen betrieblichen Räder-Fuhrpark endlich wieder auf alte Größe bringen, um Betriebsausfallschäden zu vermeiden. Diese Erwerbskosten macht der Kläger nun mit dem geänderten Antrag geltend.

Er erklärt hiermit dem Beklagten das Angebot, im Gegenzug auf alle Rechte an dem bisher streitgegenständlichen Crossrad zu verzichten, insbesondere ihm das Eigentum zu übertragen (§ 929 S. 2 BGB).

Im Hinblick auf das Mountainbike bleibt es beim Herausgabeantrag aus der Klageschrift.

Der Kläger hat ideelle Interessen, gerade dieses Rad zurückzubekommen. Er hatte erst wenige Wochen vor dem Diebstahl eine Transalp-Tour mit genau diesem Mountainbike gefahren und hängt daher emotional sehr an dem Rad und den damit verbundenen Erinnerungen. Etwaige Folgestreitigkeiten mit Herrn Freier, der derzeit offenbar im Besitze des Mountainbikes ist, nimmt er dafür in Kauf.

*Nino Schurter*  
Rechtsanwalt

---

Dieser Schriftsatz wurde am 24. März 2026 zugestellt.

---

Jolanda Neff  
Rechtsanwältin  
Kneippstraße 81  
(...) Passau

Passau, 2. April 2026

An das  
Amtsgericht Passau  
(...) Passau  
per beA

In dem Rechtsstreit

Eichl gegen Dill

Az.: 2 C 222/25

möchte ich meine Ausführungen ergänzen.

Zum Mountainbike ist klarzustellen, dass auch der Erwerber dieser Sache, Herr Freier, von der Unterschlagung seitens des Mitarbeiters Bert Blei keine Kenntnis hatte, wie er mir in einem Gespräch versicherte. Herr Freier ging, ebenso wie der Beklagte, vom Eigentum des Beklagten aus.

Daher wäre dieser Klageantrag selbst im Falle seiner – nicht gegebenen – Begründetheit zumindest nachträglich unzulässig oder unbegründet geworden, zumal das Festhalten an einem solchen Antrag gegen den Beklagten ohnehin eine sinnlose Prozesstaktik des Klägers darstellt. Denn ein solcher Titel wäre mangels Besitzes des Beklagten ohnehin nicht mehr vollstreckbar.

Bezüglich des Crossrades ist die Prozesstaktik der Klägerseite aus genau umgekehrten Gründen völlig verfehlt: Selbst im Falle seines fortbestehenden Eigentums, das natürlich nicht vorliegt, hätte er gerade hier nur Herausgabeansprüche gegen den Beklagten. Die Voraussetzungen von Schadensersatzansprüchen sind nicht gegeben. Da der Beklagte sich nämlich immer noch im Besitz des Crossrades befindet, liegt keine Unmöglichkeit der Herausgabe i.S.d. §§ 989, 990 BGB vor. Auch die Voraussetzungen von § 990 II BGB sind nicht gegeben. Andere Anspruchsgrundlagen sind im Eigentümer-Besitzer-Verhältnis nicht gegeben, was eine Sperrwirkung gegenüber anderen Vorschriften aus anderen Rechtsbereichen verursacht.

Dass der Kläger einen Deckungskauf getätigt hat, geht voll auf sein eigenes Risiko. Das Gesetz gibt dazu vor Nachweis der Unmöglichkeit der Herausgabe keine Handhabe. Zumindest hätte er dem Beklagten den Deckungskauf zuvor ausdrücklich ankündigen müssen und nicht einfach nur eine Frist setzen dürfen. Eine solche letzte Warnung hat der Beklagte gerade nicht deutlich genug erhalten.

Selbst wenn der Kläger also Herausgabeansprüche hätte, wäre jedenfalls kein Zahlungsanspruch gegeben.

*Jolanda Neff*  
Rechtsanwältin

---

Amtsgericht Passau  
Az.: 2 C 222/25

#### Protokoll

aufgenommen in öffentlicher Sitzung am 20. April 2026

Vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gemäß §§ 159, 160a ZPO.

Gegenwärtig: Richterin am Amtsgericht Schäfer.

Bei Aufruf der Sache erschienen:

Rechtsanwalt Schurter für den Kläger.

Rechtsanwältin Neff für den Beklagten.

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass der Termin zunächst als Gütetermin gemäß §§ 278, 279 ZPO behandelt wird.

Die Sach- und Rechtslage wird mit den Parteien erörtert. Eine gütliche Einigung wird nicht erzielt.

Nach kurzer Unterbrechung wird der Termin gemäß § 279 Abs. 1 ZPO als Haupttermin fortgesetzt.

Der Klägervertreter stellt seine Anträge aus den Schriftsätzen vom 22. Dezember 2025 und vom 19. März 2026.

Die Beklagtenvertreterin beantragt die Abweisung der Klage.

Die Parteien verhandeln unter Bezugnahme auf ihr schriftsätzliches Vorbringen streitig zur Sache.

Die Vorsitzende verkündet daraufhin folgenden **Beschluss**:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf (...), Sitzungssaal 45.

*Schäfer*  
Richterin am Amtsgericht

Für die Richtigkeit der Übertragung  
vom Tonträger

*Schneller*  
Justizsekretärin als U.d.G.

---

### **Vermerk für die Bearbeitung:**

Die Entscheidung des Gerichts ist zu fertigen. Rubrum, Tatbestand, Streitwertfestsetzung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung sind erlassen.

Ladungen, Zustellungen, Vollmachten und sonstige Formalien (u.a. diejenigen der elektronischen Übermittlung) sind in Ordnung. Alle Schriftsätze von Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten wurden ordnungsgemäß in elektronischer Form aus dem elektronischen Anwaltspostfach (beA) abgesandt und gingen am Datum ihrer Datierung bei Gericht ein. Alle gesetzlich vorgeschriebenen richterlichen Hinweise wurden erteilt.

Wenn das Ergebnis der mündlichen Verhandlung nach Ansicht des Bearbeiters für die Entscheidung nicht ausreicht, ist zu unterstellen, dass trotz Wahrnehmung der richterlichen Aufklärungspflicht keine weitere Aufklärung zu erzielen war.

Soweit die Entscheidung keiner Begründung bedarf oder in den Gründen ein Eingehen auf alle berührten Rechtsfragen nicht erforderlich erscheint, sind diese in einem Hilfsgutachten zu erörtern.

Die vom Kläger vorgebrachten Wertangaben sind als zutreffend zu unterstellen.